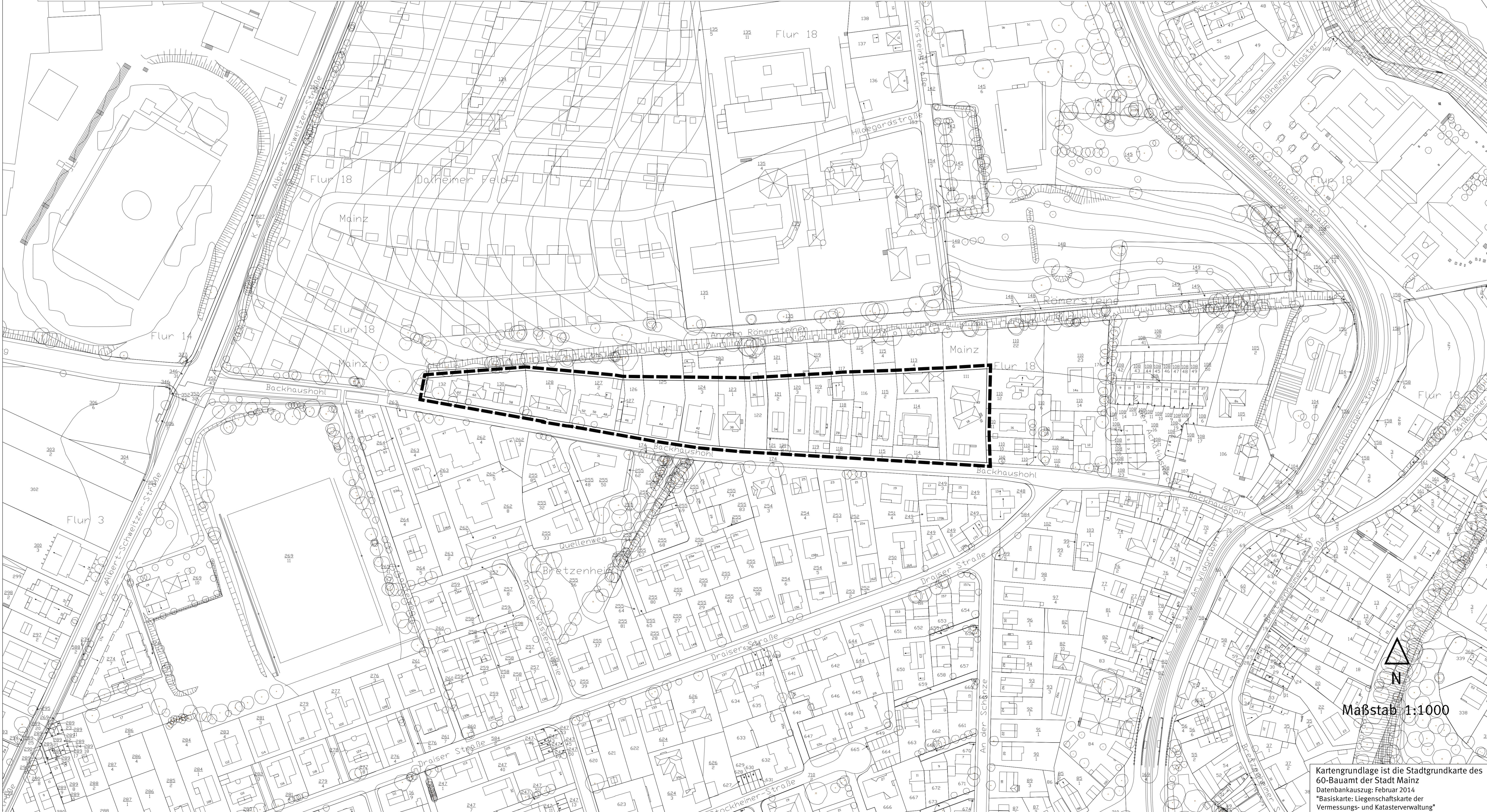


VSP zum Bebauungsplanentwurf: "Backhaushohl / Römersteine (O 67)"-Satzung O 67-VS



Maßstab 1:1000

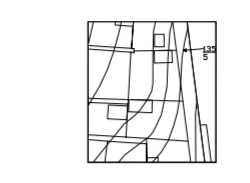
Kartgrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz
 Datenbanksatz: Februar 2014
 *Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Legende

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereich



Katastergrundlage 1 : 1000

Satzung der Stadt Mainz über den Beschluss der Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)"; Satzung O 67-VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. 2013, S. 538), hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 09.04.2014 folgende Veränderungssperre als Satzung O 67-VS beschlossen.

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 09.04.2014 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Backhaushohl / Römersteine (O 67)" identisch und wird wie folgt begrenzt:
- im Norden durch die südliche Geltungsbereichsgrenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Grünflächen Bereich Römersteine (Z 67)" (= eine gedachte Linie, die im Osten 27 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze und im Westen 4 m von der rückwärtigen Grundstücksgrenze entfernt liegt),
 - im Osten durch die östliche Grenze des Grundstückes Backhaushohl 18, Flurstück 111, Flur 18, Gemarkung Mainz,
 - im Westen durch die Einmündung des Fußweges Römersteine in die Backhaushohl und
 - im Süden durch die Straße "Backhaushohl".

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1:500. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

Koordination			Vorlage		
Amt	Datum	Ergebnis	Datum	Datum	Datum

CAD - Plänelemente					
Planteil	Dateiname	Stand	Ort / Pfad		
Plan, Legende, Layout	O 67-VS	28.02.14	\\MPT1102-01_Stadtplanung\01_3511\Bauamt\Verfahren\1700_Auftrag		
Digitale Stadtgrundkarte	Stadtgrundkarte Zahlbach.dwg	28.02.14	\\MPT1102-01_Stadtplanung\01_3511\Bauamt\Verfahren\1700_Karte.dwg		

Verfahren		Genehmigung	
	Datum		Datum
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB			
2. Ausfertigung			
3. Bekanntmachung der Fatache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB			
Veränderung der Geltungsdauer der Veränderungssperre gemäß § 17 BauGB			
1. Beschluss zur 1. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 3 BauGB			
2. Ausfertigung			
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 1. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB			
4. Beschluss zur 2. Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 3 BauGB			
5. Ausfertigung			
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der 2. Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB			

Bearbeiter/in	Habel				
Zeichner/in	Finkenauer				
Abteilungsleiter	Strobach				
Amtsleiter	Mainz			Ausgefertigt, Mainz	
Ingehthron					
	Beigeordnete			Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz
 Stadtplanungsamt
 Veränderungssperre Satzung O 67-VS

Im Bereich des Bebauungsplanentwurfes
 "Backhaushohl / Römersteine
 Satzung O 67-VS

